Abschussermächtigung ist verfassungswidrig

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Februar 2006 ist die im Luftsicherheitsgesetz geregelte Abschussermächtigung für Passagierflugzeuge mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig. Für diese Regelung fehle es bereits an einer Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Darüber hinaus sei sie unvereinbar mit dem Grundrecht auf Leben und der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes (GG).



Für den Fall, dass ein Flugzeug wie am 11. September 2001 zu einer Waffe umfunktioniert wird (sog. Renegade-Fall), hat der Gesetzgeber in der vergangenen Legislaturperiode eine neue Eingriffsermächtigung für die Streitkräfte geschaffen. Zur Verhinderung des Eintritts eines "besonders schweren Unglücksfalles" ist gemäß § 14 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz "die unmittelbare Einwirkung mit Waffengewalt" zulässig, wenn "nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Luftfahrzeug gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden soll, und sie das einzige Mittel zur Abwehr dieser gegenwärtigen Gefahr ist".

Diese Regelung verstößt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts unter anderem gegen Art. 2 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. In seiner Urteilsbegründung greifen die Richterinnen und Richter auf die so genannte Objektformel zurück. Die Passagiere, die dem in § 14 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz geregelten Waffeneinsatz ausgesetzt seien, befänden sich in einer für sie ausweglosen Lage. Sie könnten ihre Lebensumstände nicht mehr unabhängig von anderen selbstbestimmt beeinflussen. Dies mache sie zum Objekt nicht nur der TäterInnen. Auch der Staat, der in einer solchen Situation zur Abwehrmaßnahme des § 14 Abs. 3 Luftsicherheitsgesetz greife, behandele sie als bloße Objekte seiner Rettungsaktion zum Schutze anderer. Eine solche Behandlung missachte die Betroffenen als Subjekte mit Würde und unveräußerlichen Rechten. "Sie werden dadurch, dass ihre Tötung als Mittel zur Rettung anderer benutzt wird, verdinglicht und zugleich entrechtlicht; indem über ihr Leben von Staats wegen einseitig verfügt wird, wird den als Opfern selbst schutzbedürftigen Flugzeuginsassen der Wert abgesprochen, der dem Menschen um seiner selbst willen zukommt."

Nicht gegen das Recht auf Leben und die Menschenwürdegarantie verstoße dagegen der Waffeneinsatz gegen ein Flugzeug, das ausschließlich mit Personen besetzt sei, die das Flugzeug als Tatwaffe gegen das Leben von Menschen auf der Erde einsetzen wollten. "Es entspricht der Subjektstellung des Angreifers, wenn ihm die Folgen seines selbstbestimmten Verhaltens persönlich zugerechnet werden und er für das von ihm in Gang gesetzte Geschehen in Verantwortung genommen wird." Das ist auch die Begründung, mit der nach wie vor der gezielte Todesschuss für zulässig gehalten wird.

Constanze Oehlrich, Berlin

Zu Gast bei Freunden

Die Mannschaft des Bundesübungsleiters Wolfgang Schäuble mühte sich redlich, am Ende reichte es jedoch nicht für das Ziel, die Bundeswehr zur Fußballweltmeisterschaft auch für Aufgaben im Inland einzusetzen. Von einer geschwächten Abwehr kann indes nicht die Rede sein. Trotz Ausfalls des Luftsicherheitsgesetzes soll die NATO den Luftraum während der WM mit AWACS-Maschinen überwachen und die deutsche Luftwaffe ständig Kampfjets auf Abruf haben, um verdächtige Flugzeuge abzufangen. Am Boden wird ein Rekord-Aufgebot an Polizei und privaten Sicherheitsdiensten dafür Sorge tragen, dass die Spiele und Events ungestört verlaufen können.

Im Umfeld der Fußball-WM wollen Polizei und Verfassungsschutz außerdem mindestens 250 000 Menschen in einem "Akkreditierungsverfahren auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen. Betroffen sind alle Personen, die Zutritt zu den nicht öffentlichen Bereichen der Stadien erhalten, u.a. JournalistInnnen oder Servicebedienstete. DatenschützerInnen sehen in dieser bisher wohl einmaligen Massenüberprüfung einen in mehrerer Hinsicht unzulässigen Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen, insbesondere in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, in die Freiheit der Presse und in die Berufsfreiheit, weil einigen dadurch der Verlust ihres Arbeitsplatzes droht.



Während viele Begeisterte trotz dieser Hürden den FunktionärInnen der schwerreichen FIFA unentgeltlich als Volunteers über vier Wochen zur Seite stehen wollen, sichert der internationale Fußballverband seinen Umsatz von über 2 Milliarden Euro aus Sponsorengeldern und Fanartikelverkauf durch mit der Bundesrepublik vereinbarte Befreiungen von Steuer-, Zoll- und Arbeitsrechtsbestimmungen. An den Ausgaben des Staates für die Stadien, die Infrastruktur und vor allem die Sicherheit will man die FIFA nicht beteiligen. Da bieten sich andere Quellen: Wer Anhängerln außergewöhnlicher Fanchoreographien oder der dritten Halbzeit ist, muss damit rechnen, als Hooligan im Rahmen eines Schnellverfahrens verurteilt zu werden. Ein ausländischer Fan, der "sein Gastrecht missbraucht" und eines der "15 fußballtypischen Delikte" begeht, hat "angemessene Sicherheitsleistungen" in Höhe von bis zu 1200 Euro zu hinterlegen.

Die Veranstaltung trägt den markenrechtlich geschützten Untertitel "Die Welt zu Gast bei Freunden". So mancher Gast wird sich fragen, wie sich das Ausrichterland erst benehmen wird, wenn sein Team leistungsgerecht in der Vorrunde ausscheidet. Der englische Fußballverband hat bereits eine böse Vorahnung: Er wies seine Supporter eindringlich an, keine Lieder aus dem Zweiten Weltkrieg zu singen. Insbesondere der Song "Ten German Bombers", der den Abschuss der deutschen Luftwaffe vor England thematisiert, soll nicht angestimmt werden.

Stephen Rehmke, Hamburg